

Die Antworten beziehen sich auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in Deutschland

Liste 2: Arten von Regeln und Vorschriften

	(3) Verbot, den Preis einer Leistung vom Ausgang eines Verfahrens/einer Handlung abhängig zu machen	(6) Regeln über Werbung	(7) Regeln über die zulässige Unternehmensform für freieberufliche Tätigkeiten	(8) Regeln über berufsübergreifende Zusammenarbeit	(9) Regeln über den Zugang zum Beruf
<p>19. Was soll Ihrer Ansicht nach mit dieser Regel oder Vorschrift bezweckt werden?</p>	<p>Mangels Gebühreordnung werden Honorare mit Mandanten frei ausgehandelt. Bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung hat der WP/vBP dafür zu sorgen, daß durch eine angemessene Vergütung des jeweiligen Auftrages die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt ist (§ 27 Abs. 1 Berufssatzung). Beim Erfolgshonorar bewirkt die Verknüpfung des Honoraranspruchs mit dem unternehmerischen Risiko des Auftraggebers, also nicht die Berechnung nach den ansonsten üblichen Maßstäben, daß der Auftragnehmer in die geschäftlichen Unternehmungen des Mandanten als unmittelbarer Beteiligter einbezogen wird; damit verliert er aber die kritische Distanz, die z.B. den WP als einen zur Neutralität verpflichteten Berufsträger kennzeichnet.</p>	<p>Grundsätzlich ist jede Form der sachlichen Informationswerbung erlaubt. Das Werberecht gewährleistet die sachliche und objektive Information des Verbrauchers über berufliche Leistungen und schützt ihn so vor einer möglichen Irreführung.</p>	<p>Grundsätzlich ist jede inländische Unternehmensform zulässig, insofern besteht keine Marktzugangsbeschränkung.</p>	<p>Die gemeinsame Berufsausübung mit allen Personen, die einer Berufsaufsicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, ist zulässig. Sie dient der Wahrung der Berufsgrundsätze im allgemeinen, insbesondere Grundsatze der Verschwiegenheit, vgl. Frage 15, Teil A.</p>	<p>Prüfungsanforderungen sichern überdurchschnittliche Fachkompetenz und garantieren ein hohes Qualitätsniveau der WP/vBP. Die öffentliche Bestellung zum WP/vBP garantiert die persönliche Eignung und schützt den Verbraucher vor Nachteilen aufgrund mangelnder (finanzieller) Unabhängigkeit, fehlender Berufshaftpflichtversicherung etc..</p>

<p>20. Geben Sie bitte die Rechtsquelle dieser Regel oder Vorschrift an (Gesetz, Verhaltenscodex, sonstiges), sofern sie Ihnen bekannt</p>	<p>§ 55a WPO: Der WP darf keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als WP abhängig gemacht wird. Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU (2002/590/EG)</p>	<p>§ 52 WPO: Werbung ist nicht berufswidrig, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. §§ 31 – 36 Berufssatzung der WP/VBP Ja, vgl. Frage 19.</p>	<p>§ 27 WPO § 44b Abs. 1 WPO</p>	<p>§ 44 b WPO</p>	<p>§§ 5-18 WPO §§ 131-131b WPO Achte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 10. April 1984 (84/253/EWG)</p>
<p>21. Läßt sich die Regel oder Vorschrift Ihrer Ansicht nach mit dem Verbraucherschutz rechtfertigen?</p>	<p>Ja, die gesetzliche Abschlussprüfung z.B. dient der Sicherung der Unabhängigkeit und Neutralität im Interesse des Anlegers (Verbrauchers).</p>	<p>Da keine einschränkende Regelung oder Vorschrift besteht, keine Rechtfertigung nötig.</p>	<p>Sicherung der allgemeinen Berufsgrundsätze (vgl. Frage 15) im Interesse der Verbraucher.</p>	<p>Berufsexamen sichert die fachliche Kompetenz und Qualität des Berufstandes im Interesse der Öffentlichkeit, vgl. auch Frage 19.</p>	
<p>21. Inwieweit werden hierdurch Nutzer geschützt, die die betreffenden Leistungen nur sehr selten und in geringem Umfang in Anspruch nehmen?</p>	<p>Bei WP-Tätigkeiten ist keine Differenzierung möglich, da die Sicherung der fachlichen Kompetenz und Qualität der Berufsausübung unabhängig von der Häufigkeit und dem Umfang der Leistung stets zu gewährleisten ist.</p>				
<p>22. Benötigen Unternehmen sowie Nutzer, die die Leistungen ständig in Anspruch nehmen, und gut informierte Nutzer Ihrer Ansicht nach einen solchen Schutz?</p>	<p>Ja, vgl. Frage 21.</p>				

<p>23. <i>Fördert oder behindert diese Regel oder Vorschrift Ihrer Ansicht nach den Wettbewerb? Warum?</i></p>	<p>Regel bzw. Vorschrift gilt im Bereich der Abschlussprüfung für alle Anbieter von gesetzlichen Abschlussprüfungen; sie hat daher keinen Einfluß auf den Wettbewerb.</p>	<p>1. Bei gesetzlichen Vorbehaltspflichten (Abschlussprüfung) besteht keine Wettbewerbsbeschränkung, da alle WP gleich betroffen. 2. Bei Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit RA/StB stehen, wie 1., da weitgehend gleiches Werberecht. 3. In Konkurrenz zu nicht reglementierten Berufen wirken sich die Vorschriften kaum aus.</p>	<p>Keine Behinderung oder Förderung des Wettbewerbs, da Regelungen für StB und RAe einheitlich.</p>	<p>Aufgrund der gleichen Ausbildung bestehen für alle Berufsangehörigen gleiche Chancen am Markt.</p>
<p>24. <i>Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach dieser Berufsstand für den Schutz des öffentlichen Interesses? Was genau verstehen Sie unter dem Begriff "öffentliches Interesse" (z. B. geordnete Rechtspflege, Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit, Umweltschutz)?</i></p>	<p>WP/vBP leisten im Interesse der Öffentlichkeit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Finanzinformationen der Kapitalmärkte. Zur Kernfähigkeit der WP/vBP gehört die gesetzliche Abschlussprüfung. Die besondere Prüfung eines Unternehmens durch einen WP/vBP liegt in dessen Feststellung, daß Jahresabschluss und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Unternehmens vermitteln. Dadurch schützt der WP – im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen – die Interessen derjenigen, die auf die Richtigkeit der Rechnungslegung des Unternehmens vertrauen müssen. Fällt das Urteil des WP/vBP über die Jahresabschlussprüfung positiv aus, dokumentiert er dies mit dem Bestätigungsvermerk, dem sog. Testat. Bei gegebener Gewißheit über die Fehlerhaftigkeit ist er verpflichtet zu prüfen, ob zur Vermeidung eines falschen Eindrucks über das Ergebnis der Abschlussprüfung ein Widerruf des Bestätigungsvermerks erforderlich ist. Die Beurteilung ist grundsätzlich am öffentlichen Interesse an einem Widerruf auszurichten, wobei der WP/vBP in jedem Einzelfall besonders das in den erteilten Bestätigungsvermerk gesetzte Vertrauen aller Beteiligten zu würdigen hat. Die Öffentlichkeit baut auf die Kompetenz und die Vertrauenswürdigkeit des WP/vBP. Damit stellt der WP/vBP eine Person des öffentlichen Vertrauens dar.</p>	<p>Die geltenden Werberegeln stellen bereits den geringst möglichen Eingriff dar, wurden bereits weitgehend liberalisiert.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>
<p>25. <i>Inwieweit ließe sich derselbe Zweck mit weniger restriktiven Maßnahmen erreichen?</i></p>	<p>Das Verbot des Erfolgshonorars ist unerlässlich zur Sicherung der Unabhängigkeit, weniger restriktive Maßnahmen nicht ersichtlich. Verbot besteht auch nach der EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer in der EU (2002/590/EG).</p>	<p>Aus Sicht eines Berufsverbandes nicht zu beurteilen.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>
<p>26. <i>Wie wirkt sich diese Regel oder Vorschrift auf den Markt aus?</i></p>	<p>Aus Sicht eines Berufsverbandes nicht zu beurteilen.</p>	<p>Aus Sicht eines Berufsverbandes nicht zu beurteilen.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>	<p>Keine weniger restriktiven Vorschriften über das Berufsexamen aus den bereits unter Frage 19 und 21 dargelegten Gründen denkbar.</p>



<p>27. Inwieweit beschränkt diese Regel oder Vorschrift Ihrer Ansicht nach die Möglichkeiten, Dienstleistungen im Ausland anzubieten, bzw. die Möglichkeiten für Freiberufler, sich Zugang zu neuen Märkten zu verschaffen?</p>	<p>Keine Beschränkung, weil aufgrund der EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (2002/590/EG) europaweit geregelt.</p>	<p>Vgl. Frage 23.</p>	<p>Vgl. § 44 b Abs. 2 WPO, danach ist die Zusammenarbeit auch mit ausländischen Personen möglich.</p>	<p>Nach der Achten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (1984/253/EWG) ist der Tätigkeit des Abschlussprüfers in Europa bereits einheitlich geregelt. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen erfordert danach stets eine Eignungsprüfung.</p>
---	---	-----------------------	---	--

Berlin, den 23. Mai 2003